



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eduard Posch

Eisenstadt, am 16.02.2026

Tel.: +43 57 600-2477

**Zahl:** 2025-020.309-12/4

**OE:** A10

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

**Betreff:** IFG-Anfrage Eduard Posch; Bescheid

Über den Antrag des Herrn Eduard Posch, vom 10.11.2025, erlässt die Burgenländische Landesregierung den nachstehenden

### **Bescheid**

### **Spruch**

Es wird festgestellt, dass Herrn Eduard Posch aufgrund des Antrags auf Informationserteilung nach dem Informationsfreiheitsgesetz über das „Projekt Krankenhaus Gols“ vom 10.11.2025, ein Recht auf Zugang zu Informationen nicht zukommt und ein Zugang zu Informationen entsprechend dem Informationsbegehren nicht gewährt wird.

### **Begründung**

#### **I. Sachverhalt:**

Mit dem am 10.11.2025 eingelangten Antrag beehrte der Antragsteller gemäß §§ 7ff Informationsfreiheitsgesetz (IFG) den Zugang zu folgender Information:

1. Den vollständigen Bericht des EPIG-Gutachtens für die Standort-Entscheidung zugunsten Gols.
2. Den vollständigen Masterplan Burgenlands Spitäler.
3. Alle relevanten Vor- und Nachbereitungsdokumente im Zusammenhang mit dem geplanten Krankenhaus Gols.
4. Auszüge aus den Protokollen der Sitzungen der Bgld. Landesregierung betreffend Krankenhaus Gols.
5. Weisungen im Zusammenhang mit diesem Projekt.
6. Auswirkungen und Konsequenzen auf das bestehende Krankenhaus Kittsee.
7. Kosten des EPIG-Gutachtens.

Für den Fall einer Informationsverweigerung wurde ein Bescheid gemäß § 11 IFG beantragt.



Mit Schreiben der ha. Fachabteilung, Abteilung 10 – Gesundheit, vom 24.11.2025, Zahl: 2025-020.309-12/2, wurde der Antragsteller darüber informiert, dass aufgrund der Komplexität der begehrten Informationen, vom Recht auf Verlängerung der Frist zur Beantwortung des gegenständlichen Antrages gemäß § 8 Abs. 2 IFG Gebrauch gemacht wird.

Mit Schreiben vom 29.12.2025, Zahl: 2025-020.309-12/5, wurde dem Antragsteller mitgeteilt, dass der Zugang zur begehrten Information aus den im Schreiben dargestellten Gründen nicht gewährt wird.

Mit dem am 08.01.2026 eingelangten Schreiben stellte der Antragsteller erneut den Antrag, dass über sein Informationsbegehren ein Bescheid erlassen werde.

## **II. Rechtsgrundlagen:**

Art. 22a Abs. 1 und 2 Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930; §§ 1 Z 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 2, 6, 7 sowie 11 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, idgF.

## **III. Beweismwürdigung und rechtliche Beurteilung:**

Nach Art. 22a Abs. 2 B-VG hat jedermann gegenüber den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organen das Recht auf Zugang zu Informationen, soweit deren Geheimhaltung nicht zum Schutz bestimmter Interessen erforderlich ist.

Gemäß § 2 Abs. 1 IFG ist eine Information jede amtliche oder unternehmerische Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs, unabhängig von der Form, in der sie vorhanden oder verfügbar ist. „Informationen“ iSv § 2 Abs. 1 IFG beziehen sich auf bereits bekannte Tatsachen und müssen nicht erst erhoben, recherchiert, gesondert aufbereitet oder erläutert werden (vgl. AB 2420 BlgNR XXVII. GP, 17).

### Zu Punkt 1. des Antrages auf Informationserteilung vom 10.11.2025:

Gemäß § 6 Abs. 1 Z 7 lit. e) Informationsfreiheitsgesetz – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024 idF BGBl. I Nr. 52/2025, sind Informationen nicht zur Veröffentlichung bestimmt und auch nicht auf Antrag zugänglich zu machen, soweit und solange dies im überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen, insbesondere zur Wahrung der Rechte am geistigen Eigentum betroffener Personen erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Zu diesem Zweck sind alle in Betracht kommenden Interessen, einerseits an der Erteilung der Information, darunter insbesondere auch an der Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit, und andererseits an der Geheimhaltung der Information, gegeneinander abzuwägen.

Urheberrechtlichen Schutz genießen gemäß § 1 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz, BGBl. Nr. 111/1936, idF BGBl. I Nr. 182/2023, eigentümliche geistige Schöpfungen der Literatur. „Rechte am geistigen Eigentum“ (z.B. Urheberrechte), die gemäß Art. 1. 1. Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, idF BGBl. III Nr. 30/1998 idF BGBl. III Nr. 179/2002, grundrechtlichen Schutz genießen, sind im Rahmen der Informationserteilung zu beachten (vgl. § 6 der Erläuterungen zum Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird). „Eigentümlich“ bedeutet eine individuelle oder originelle inhaltliche Gestaltung oder Ausdrucksweise (vgl. OGH, RS0076518).



Die gegenständliche EPIG Studie der EPIG GmbH – Entwicklungs- und Planungsinstitut wird als Werk der Literatur im Sinne des § 2 Z 3 leg. cit. qualifiziert und genießt daher urheberrechtlichen Schutz. Die EPIG Studie weist eine individuelle und originelle inhaltliche Gestaltung sowie Ausdrucksweise auf. Form und Inhalt der Studie hebt sich deutlich von vergleichbaren Texten ab. Sie umfasst sowohl eigens erstellte Bilder als auch Graphiken, welche jeweils mit einem individuellen Text beschrieben sind.

Durch die Weitergabe der mit gegenständlichem Antrag begehrten Informationen kann sich eine erheblich negative Auswirkung insoweit ergeben, als die Inhalte der Studie aufgrund der Veröffentlichung ohne Zustimmung des Urhebers kopiert, weiterverbreitet und weiterverwendet werden.

Die Offenlegung ist für das Gemeinwohl nicht von größerer Bedeutung als der Schutz des individuellen Interesses im Sinne der Geheimhaltung.

Es ist kein überwiegendes öffentliches Interesse erkennbar oder anzunehmen, dass für das Zugänglichmachen der Informationen spricht.

Zu dem geplanten Bau am Standort Gols gibt es ein öffentliches Angebot an Informationen (vgl. Fakten - Unser Krankenhaus Gols auf <https://www.unser-krankenhaus-gols.at/fakten-voller-text.html>) und es wurden auch Informationsveranstaltungen durchgeführt (vgl. Fragen und Antworten rund um die Klinik Gols - burgenland.ORF.at auf <https://burgenland.orf.at/stories/3323154/>). Ein gelinderes Mittel als die Nichtgewährung der Information steht nicht zur Verfügung.

Da die Interessen an der Geheimhaltung überwiegen, ist die beantragte Information nicht zu erteilen.

#### Zu Punkt 2. und Punkt 3. des Antrages auf Informationserteilung vom 10.11.2025:

Gemäß § 6 Abs. 1 Z 5 lit. a) und b) IFG sind Informationen nicht zur Veröffentlichung bestimmt und auch nicht auf Antrag zugänglich zu machen, soweit und solange dies im Interesse der unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung, im Sinne der unbeeinträchtigten rechtmäßigen Willensbildung und ihrer unmittelbaren Vorbereitung, insbesondere von Handlungen der Landesregierung, einzelner Mitglieder derselben und des Landeshauptmannes, der Bezirksverwaltungsbehörden, der Organe der Gemeinden und der Organe der sonstigen Selbstverwaltungskörper, im Interesse eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens, einer Prüfung oder eines sonstigen Tätigwerdens des Organs sowie zum Schutz der gesetzlichen Vertraulichkeit von Verhandlungen, Beratungen und Abstimmungen erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

„Entscheidung“ umfasst alle Arten der Willensbildung, somit hoheitliche und nichthoheitliche. „Willensbildung“ bezieht sich auf die Entscheidungsfindung des Organs. „Unmittelbare Vorbereitung“ ist iSd Materialien nicht als zeitliche Anordnung, sondern als inhaltliche Anordnung zu sehen. Die „unmittelbare Vorbereitung“ umfasst sämtliche Handlungen, die von dem Organ gesetzt werden, um die Entscheidung selbst treffen zu können.

Ein Schutz ist einerseits erforderlich, wenn ansonsten der Zweck bzw. der Erfolg des behördlichen Tätigwerdens vereitelt würde. Andererseits ist der Prozess der internen Willensbildung des Organs zu schützen, wenn ansonsten die unabhängige und ungestörte Beratung und Entscheidungsfindung beeinträchtigt würden.



Der Masterplan Burgenlands Spitler wurde von Landeshauptmann Mag. Hans-Peter Doskozil beauftragt, um den aktuellen Herausforderungen im Bereich der Krankenanstalten entgegenzuwirken.

Es handelt sich um Informationen, die nicht zur Verffentlichung bestimmt sind, da diese im Interesse einer unbeeintrchtigten Vorbereitung einer Entscheidung, im Sinne der unbeeintrchtigten rechtmigen Willensbildung und der unmittelbaren Vorbereitung von Handlungen des Landeshauptmannes in Bezug auf Planungsmanahmen fr die Burgenlndischen Spitler, erforderlich ist.

Der Ausnahmetatbestand „Vorbereitung einer Entscheidung“ soll laufende behrdliche und gerichtliche Verfahren schtzen. Ein Schutz ist insbesondere erforderlich, weil ansonsten der Zweck bzw. der Erfolg des behrdlichen Ttigwerdens vereitelt wrde.

Im konkreten Fall ist das Verfahren zum geplanten Krankenhaus Gols, fr welches Vor- und Nachbearbeitungsdokumente begehrt werden, noch nicht abgeschlossen. Es besteht die hohe Wahrscheinlichkeit einer Beeintrchtigung der Willensbildung, wenn konkrete Informationen zu dem laufenden Verfahren verffentlicht werden.

Die Offenlegung ist fr das Gemeinwohl nicht von grerer Bedeutung als der Schutz des individuellen Interesses im Sinne der Geheimhaltung.

Ein berwiegendes Interesse an der Informationserteilung ist nicht erkennbar oder anzunehmen, dass fr das Zugnglichmachen der Information spricht. Ein gelinderes Mittel als die Nichtgewhrung der Information steht nicht zur Verfgung.

Es berwiegt somit das Geheimhaltungsinteresse hinsichtlich der unbeeintrchtigten Vorbereitung der Entscheidung durch die Verwaltungsbehrde. Daher ist die beantragte Information nicht zu erteilen.

#### Zu Punkt 4. bis Punkt 7. des Antrages auf Informationserteilung vom 10.11.2025:

Bei den unter Punkt 4. bis Punkt 7. beehrten Details handelt es sich nicht um vorhandene oder verfgbare Informationen gem § 2 Abs. 1 IFG.

Diese Feststellungen konnten aufgrund der unbedenklichen Aktenlage getroffen werden.

Es war daher spruchgem zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei der bescheiderlassenden Behrde in schriftlicher Form einzubringen.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;
2. die Bezeichnung der belangten Behrde (bescheiderlassenden Behrde);
3. die Grnde, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit sttzt;



4. das Begehren (Erklärung über Ziel und Umfang der Anfechtung) und  
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde kann in folgender Form eingebracht werden:

- postalisch; Abgabe bei der Behörde;
- mittels Telefax;
- mittels Online-Formular Rechtsmittel im Verwaltungsverfahren unter der Internetadresse <https://e-government.bgld.gv.at/formulare> oder unter [anbringen@bgld.gv.at](mailto:anbringen@bgld.gv.at).

Sie können die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht beantragen.

Die Beschwerde hat – soweit in diesem Bescheid nicht ausdrücklich ausgeschlossen – aufschiebende Wirkung; das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von EUR 50,00 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeit (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren, die Bezeichnung der Verwaltungsbehörde und die Geschäftszahl des angefochtenen Bescheides anzugeben sind. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Für jede Eingabe ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich.

Es besteht die Möglichkeit eines Antrages auf Verfahrenshilfe.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist schriftlich zu stellen und hat die Rechtssache genau zu bezeichnen, für welche die Bewilligung der Verfahrenshilfe begehrt wird. Dem Antrag ist ein nicht mehr als vier Wochen altes Vermögensbekenntnis anzuschließen, in dem Angaben über die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse, bestehende finanzielle Belastungen und Unterhaltungspflichten zu machen sind. Dies ist, soweit zumutbar, durch entsprechende Belege zu ergänzen.

Der Antrag samt Vermögensbekenntnis ist bis zur Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht bei der bescheiderlassenden Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen.

**Ergeht an:**

- 1) Eduard Posch, [REDACTED]
- 2) Stabsabteilung Verfassung und Recht, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Landesregierung:

[REDACTED]



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Siegelprüfung und Verifikation unter  
[www.burgenland.at/amtssignatur](http://www.burgenland.at/amtssignatur)

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1  
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail [anbringen@bgld.gv.at](mailto:anbringen@bgld.gv.at)  
[www.burgenland.at](http://www.burgenland.at) • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>